

BStGer BG.2021.49 vom 5. Oktober 2022

Bundesstrafgericht, 2022-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2021.49

FR: TPF BG.2021.49 du 5 octobre 2022

IT: TPF BG.2021.49 del 5 ottobre 2022

Regeste

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Will eine Partei, die Zuständigkeit der mit dem Strafverfahren befassten Behörde anfechten, so hat sie dieser unverzüglich die Überweisung des Falles an die zuständige Strafbehörde zu beantragen (Art. 41 Abs. 1 StPO). Die mit dem Antrag befasste Behörde – sofern dies nicht bereits geschehen ist – hat

- 4 -

einen Meinungs austausch im Sinne von Art. 39 Abs. 2 StPO einzuleiten oder ihre eigene Zuständigkeit direkt durch Verfügung zu bestätigen (TPF 2013 179 E. 1.1). Mit anderen Worten, hat die Partei, welche den Gerichtsstand anfechten will, dies zunächst bei der befassten Strafbehörde zu tun und die Überweisung des Falles an die nach ihrer Ansicht zuständige Staatsanwaltschaft zu beantragen. Tut sie dies nicht, ist gemäss der Praxis der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, ungeachtet einer falschen Rechtsmittelbelehrung, nicht auf die Beschwerde einzutreten (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2020.58 vom 16. Februar 2021 E. 1.2; BG.2020.59 vom 9. Februar 2021 E. 1.2; BG.2020.26 vom 9. Juli 2020 E. 1.2; ferner BG.2020.17 vom 17. Juni 2020 E. 1.2).

Wenn eine Staatsanwaltschaft verfügt, dass sie zuständig sei, kann diejenige Partei sich innert zehn Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts beschweren (Art. 41 Abs. 2 Satz 1 StPO i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG), die vorbringt, ihr ordentlicher Gerichtsstand (Art. 31–37 StPO i.V.m. Art. 38 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 StPO) werde missachtet (Art. 41 Abs. 2 Satz 2 StPO).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat gegenüber der StA TI in seiner Strafanzeige vom 30. April 2021 erklärt, sich am Strafverfahren als Privatkläger beteiligen zu wollen (act. 1.5, Ziff. 19). Soweit er sich als Privatkläger konstituiert hat (Art. 104), ist er grundsätzlich zur Beschwerde legitimiert (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2012.46 vom 21. November 2012).

E. 1.3

Vorliegend wurde kein Überweisungsverfahren durchgeführt. Entgegen der in der Übernahmeverfügung vom 30. Juli 2021 enthaltenen Rechtsmittelbelehrung hätte der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer zunächst an die mit der Verfolgung betraute StA BS gelangen sollen, damit diese ihm das rechtliche Gehör in Bezug auf das Übernahmeersuchen gewähren konnte (vgl. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts

BG.2020.59 vom 9. Februar 2021; BG.2020.60 vom 28. Januar 2021 m.w.H.; BG.2020.32 vom 25. August 2020). Vor diesem Hintergrund ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Wie nachfolgend aufgezeigt wird, wäre die Beschwerde im Übrigen auch inhaltlich unbegründet.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer begründet die Beschwerde gegen die Übernahme- verfügung im Wesentlichen damit, dass die Anwendung von Art. 33 StPO (recte: Art. 34 StPO) formal zwar korrekt sei, sich aufgrund der konkreten Umstände, insbesondere angesichts des Schwerpunkts der deliktischen Tätigkeit, aber ein Abweichen vom ordentlichen Gerichtsstand i.S.v. Art. 40

- 5 -

Abs. 3 StPO aufdränge. Im Sinne der Prozessökonomie und der Verfahrenseinheit, müsse die StA TI für die Verfahren mit Nr. VT.2021.12426 und INC.2021.4046 zuständig sein (act. 1).

E. 2.2

Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

E. 2.3

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was der beschuldigten Person letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Es gilt der Grundsatz in «dubio pro duriore», wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.10 vom 10. Juni 2014 E. 2.1).

E. 2.4

Gegen B., C. und D. wird im Kanton Basel-Stadt wegen Veruntreuung, Urkundenfälschung sowie falscher Anschuldigung ermittelt. In der, dem Verfahren zugrundeliegenden, Strafanzeige vom 30. April 2021 schildert der Beschwerdeführer im Wesentlichen, dass seine Ehefrau D. und sein Schwiegervater C. sich der E. SA, deren Aktien zu 99% von ihm erworben worden seien, unrechtmässig bemächtigt haben sollen. Dies mit der Hilfe von B., dem Verwalter der E. SA. Die Beschuldigten sollen das Aktienzertifikat des Beschwerdeführers veruntreut und als dann mittels diverser gefälschter Urkunden die Eintragung von C. als einzigen Verwaltungsrat der E. SA im Handelsregister veranlasst haben. In der Folge habe D., in Begleitung von C., am 6. Juli 2019 bei der Kantonspolizei Basel-Stadt wider besseres Wissen Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer wegen Diebstahls eines auf die E. SA eingelösten Fahrzeugs erstattet. Aufgrund des letztgenannten Vorwurfs hat die StA BS am 6. Juli 2019 gegen den Beschwerdeführer ein Strafverfahren wegen Diebstahls (VT.2019.27867) eröffnet.

E. 2.5.1

Gemäss Art. 303 Ziff. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft, wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen. Der Tatbestand der falschen Anschuldigung dient in erster Linie dem Schutz der Zuverlässigkeit der Rechtspflege.

- 6 -

Die Tathandlung führt zu einem unnützen Einsatz öffentlicher Mittel. Daneben handelt es sich bei der falschen Anschuldigung aber auch um ein Delikt gegen die Person. Geschützt werden danach die Persönlichkeitsrechte zu Unrecht Angeschuldigter mit Bezug auf deren Ehre, Freiheit, Privatsphäre, Vermögen usw. (BGE 136 IV 170 E. 2.1; 132 IV 20 E. 4.1). Die Strafnorm erfasst nebst anderem die direkt gegenüber der Behörde vorgebrachte falsche Anschuldigung (vgl. Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Die Tathandlung richtet sich gegen eine in Bezug auf die behauptete Straftat nichtschuldige Person. Nicht schuldig ist die Person, welche die strafbare Handlung nicht begangen hat. Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz und in Bezug auf die Unwahrheit der Beschuldigung Handeln wider besseres Wissen. Das Bewusstsein, die Behauptung könnte möglicherweise falsch sein, genügt mithin nicht. Der Täter muss vielmehr sicher darum wissen, dass die Anschuldigung unwahr ist. Eventualvorsatz scheidet insofern aus (BGE 136 IV 170 E. 2.1 S. 175 ff.; s.a. Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2019.39 vom 26. November 2019 E. 2.2.1-2.2.6; je mit zahlreichen Hinweisen zur Literatur und Rechtsprechung). Da der Tatbestand der falschen Anschuldigung lediglich Geldstrafe und Freiheitsstrafe androht, ohne die maximale Dauer der Freiheitsstrafe konkret zu bezeichnen, beträgt die Höchstdauer der angedrohten Freiheitsstrafe 20 Jahre (vgl. Art. 40 Abs. 2 Satz 1 StGB; DELNON/RÜDY, Basler Kommentar,

E. 2.5.2

Die weiteren vom Beschwerdeführer angezeigten Delikte, namentlich Veruntreuung (Art. 138 StGB) und Urkundenfälschung (Art. 251 StGB), weisen im Vergleich zur falschen Anschuldigung geringere Strafrahmen aus und sind daher für die Festlegung des Gerichtsstandes nicht von Relevanz.

E. 2.6

Da der Vorwurf der falschen Anschuldigung im Vergleich zu den übrigen angezeigten Straftatbeständen, das mit der schwersten Strafe bedrohte Delikt darstellt, ist dieser für die Bestimmung des gesetzlichen Gerichtsstandes massgebend. Die Handlung haben die Beschuldigten D. und C. mutmasslich durch Anzeigeerstattung bei der Kantonspolizei Basel-Stadt ausgeführt. Der Handlungsort der vorgeworfenen falschen Anschuldigung liegt folglich im Kanton Basel-Stadt. Dies wird auch vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt. Somit liegt der gesetzliche Gerichtsstand im Kanton Basel-Stadt und die Strafverfolgungsbehörden einigten sich richtigerweise in Anwendung von Art. 34 Abs. 1 StPO auf den Ort, an dem gegen die Beschuldigten wegen des mit der schwersten Strafe bedrohten Delikts ermittelt wird.

- 7 -

E. 2.7.1

Die Beschwerdekammer kann (wie die beteiligten Staatsanwaltschaften untereinander auch) einen andern als den in den Art. 31 – 37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO). Ein solches Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand soll indes die Ausnahme bleiben. Eine Vereinbarung bzw. der Beschluss, einen gesetzlich nicht zuständigen Kanton mit der Verfolgung zu betrauen, setzt triftige Gründe voraus. Die Überlegungen, welche den gesetzlichen Gerichtsstand als unzweckmässig erscheinen lassen, müssen sich gebieterisch aufdrängen.

E. 2.7.2

Weder die Vorbringen des Beschwerdeführers (vgl. obige E.2.1), noch ein Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit rechtfertigen im Sinne von Art. 40 Abs. 3 StPO ein Abweichen vom ordentlichen Gerichtsstand. Ebenso wenig sind dafür andere triftige Gründe erkennbar. Vielmehr noch dient die Zuständigkeit der StA BS, die bereits das Strafverfahren VT.2019.27867 gegen den Beschwerdeführer führt und welches mithin das Gegenstück zum hier fraglichen Verfahren VT.2021.12426 bildet, dem Grundsatz der Prozessökonomie. Darüber hinaus liegt es auch im Interesse der Wahrung der Verteidigungsrechte aller Beteiligten, in ihren jeweilig unterschiedlichen Funktionen als Beschuldigte einerseits und als Geschädigte/Strafkläger andererseits, wenn die StA BS auch für das hier streitige Verfahren zuständig ist, verbleiben somit Anzeige und Gegenanzeige in der Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft.

3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Da der Beschwerdeführer indes gemäss der unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung der Übernahmeverfügung vom 30. Juli 2021 handelte, auf deren Richtigkeit er vertrauen durfte (vgl. BGE 138 I 49 E. 8.3.2), ist auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten. Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer den geleisteten Kostenvorschuss zurückzuerstatten.

- 8 -

E. 4

Aufl. 2019, Art. 303 StGB N. 31).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.